



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 05.05.2025

Rückkehr deutscher Islamistinnen und ihrer Kinder aus Syrien: Wie bereitet sich Bayern vor?

Medien berichten, dass mehrere Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. „Deutschlandbezug“ aus Syrien nach Deutschland zurückkehren wollen, die bisher teilweise zusammen mit ihren Kindern in syrischen Lagern untergebracht waren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele dieser Frauen werden in Bayern erwartet? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Frauen haben die deutsche Staatsangehörigkeit? | 3 |
| 2.1 | Wie viele dieser Frauen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, aber einen sogenannten „Deutschlandbezug“? | 3 |
| 2.2 | Wie ist dieser „Deutschlandbezug“ definiert? | 3 |
| 3.1 | Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Rückkehr bzw. Einreise von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Deutschland, die dem oben genannten Personenkreis zuzuordnen sind? | 4 |
| 3.2 | Hätten auch Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mit einem Deutschen verheiratet sind bzw. waren, der als islamistischer Kämpfer in Syrien gekämpft hat, einen Anspruch auf Einreise? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Kinder solcher Frauen werden in Bayern erwartet? | 4 |
| 4.2 | Wie alt sind diese Kinder (bitte nach Alter aufschlüsseln)? | 4 |
| 4.3 | Ist bekannt, welchen Bildungsstand diese Kinder haben (bitte Informationen zur Schulbildung dieser Kinder angeben)? | 4 |
| 5.1 | Werden diese Kinder in Obhut der Jugendämter kommen (bitte Rechtsgrundlage angeben)? | 4 |
| 5.2 | Welche Maßnahmen planen die Behörden, falls diese Kinder bei ihren Müttern bleiben? | 4 |
| 6.1 | Wie wurde bisher in derartigen Fällen in Bayern verfahren, bei denen Islamistinnen bzw. Frauen von Islamisten nach Deutschland einreisen? | 4 |

6.2	Welche Maßnahmen wurden durch die Staatsregierung ergriffen, um die Radikalisierung der Frauen und ihrer Kinder zu unterbinden (bitte auch auf Erfolg der Maßnahmen eingehen)?	5
6.3	Wird die Resozialisierung bereits eingereister Frauen und ihrer Kinder durch die Staatsregierung regelmäßig evaluiert?	5
7.1	Wann wird in Bayern mit der ersten Einreise aus dem oben genannten Personenkreis gerechnet?	5
7.2	Wer organisiert die Einreise?	5
7.3	Wo in Bayern werden diese Personen zunächst untergebracht?	6
8.1	Mit welchen Mitteln werden etwaige Straftaten dieses Personenkreises, die im Ausland begangen wurden, verfolgt?	6
8.2	Kann die Einreise einer Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit einem Islamisten verheiratet ist, bewirken, dass dieser aus humanitären Gründen ebenfalls einreisen darf, obwohl er keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (bitte ggf. vergangene Fälle aufführen und dazu eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtslage in Bayern allgemein)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich Frage 8.1 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 06.06.2025

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit für die in Syrien oder im Irak bzw. der Türkei festgehaltenen Anhänger des sog. Islamischen Staats (IS) (sog. Haft- bzw. Konsularfälle) liegt bei den Bundesbehörden (in erster Linie Auswärtiges Amt sowie z. B. Bundesministerium des Innern bzw. nachgeordnete Behörden). Entsprechend wurde die Beantwortung auf die Zuständigkeit des Freistaates Bayerns beschränkt und in der Folge die Fälle beauskunftet, welche im Rahmen der Deradikalisierung in Bayern seit Einrichtung bzw. Wirkbetrieb des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Risikoanalyse (KomZ) im Landeskriminalamt (BLKA) bearbeitet werden bzw. wurden. Frauen, die nach Deutschland zurückkehren wollen, aber sich in Syrien nicht in einem Gefangenenlager aufgehalten haben, sind nicht Gegenstand der Beantwortung.

Klarstellend ist festzuhalten, dass alle deutschen Staatsbürger und so grundsätzlich auch diejenigen, die im Verdacht stehen, für den IS gekämpft zu haben, das Recht auf eine Rückkehr nach Deutschland haben (vgl. § 10 Abs. 3 Passgesetz – PassG). Sie müssen sich gegebenenfalls hier vor der deutschen Strafjustiz verantworten. Für die Gruppe der Rückkehrer aus ehemaligen vom IS kontrollierten Gebieten werden daher in Deutschland im Falle einer bevorstehenden Wiedereinreise alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Polizei- und Strafrechts geprüft.

Entsprechend ergreifen die bayerischen Sicherheitsbehörden alle tatsächlich und rechtlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität konsequent zu bekämpfen. Die konkret zu treffenden Maßnahmen, insbesondere durch die Bayerische Polizei, orientieren sich hierbei immer am Einzelfall. Neben den polizeilichen Maßnahmen wie Observation, Durchsuchungen oder beispielsweise einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind bei Rückkehrern ebenso Maßnahmen der Deradikalisierung sowie pass-/personalausweisrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Bei Mehrstaatlern steht auch der Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) im Raum.

1.1 Wie viele dieser Frauen werden in Bayern erwartet?

1.2 Wie viele dieser Frauen haben die deutsche Staatsangehörigkeit?

2.1 Wie viele dieser Frauen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, aber einen sogenannten „Deutschlandbezug“?

2.2 Wie ist dieser „Deutschlandbezug“ definiert?

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse zu geplanten Rückführungen nach Bayern im Sinne der Frage 1.1 vor. Entsprechend können die Folgefragen nicht beantwortet werden.

3.1 Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Rückkehr bzw. Einreise von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Deutschland, die dem oben genannten Personenkreis zuzuordnen sind?

Ablauf und Voraussetzungen richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und ergeben sich bei Drittstaatsangehörigen maßgeblich aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes.

3.2 Hätten auch Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mit einem Deutschen verheiratet sind bzw. waren, der als islamistischer Kämpfer in Syrien gekämpft hat, einen Anspruch auf Einreise?

§ 27 Abs. 3a Aufenthaltsgesetz regelt die Fälle, in denen ein Familiennachzug aufgrund sicherheitsrechtlicher Bedenken hinsichtlich der Person, zu der der Familiennachzug stattfinden soll, zu versagen ist. Die Regelung gilt auch für den Familiennachzug zu Deutschen.

4.1 Wie viele Kinder solcher Frauen werden in Bayern erwartet?

4.2 Wie alt sind diese Kinder (bitte nach Alter aufschlüsseln)?

4.3 Ist bekannt, welchen Bildungsstand diese Kinder haben (bitte Informationen zur Schulbildung dieser Kinder angeben)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.2 verwiesen.

5.1 Werden diese Kinder in Obhut der Jugendämter kommen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

5.2 Welche Maßnahmen planen die Behörden, falls diese Kinder bei ihren Müttern bleiben?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, inklusive Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) als vorläufige Schutzmaßnahmen, werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich. Welche Maßnahmen für die in der Anfrage genannten Fälle ergriffen bzw. durchgeführt werden (bspw. auch Inobhutnahmen), ist vom jeweils vor Ort zuständigen Jugendamt unter Betrachtung des Einzelfalls zu entscheiden.

6.1 Wie wurde bisher in derartigen Fällen in Bayern verfahren, bei denen Islamistinnen bzw. Frauen von Islamisten nach Deutschland einreisten?

6.2 Welche Maßnahmen wurden durch die Staatsregierung ergriffen, um die Radikalisierung der Frauen und ihrer Kinder zu unterbinden (bitte auch auf Erfolg der Maßnahmen eingehen)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die nachfolgende Landtagsdrucksache verwiesen:

- Stellungnahme der Staatsregierung vom 31.07.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrich Singer und Jan Schiffers (AfD) vom 17.06.2019 zum Thema „Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus den ehemaligen Gebieten des sog. Islamischen Staates“ (Drs. 18/3378 vom 20.09.2019).

Darüber hinaus wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Das KomZ des BLKA initiiert und koordiniert bayernweit Interventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen bei Fällen von Rückkehrerinnen aus sog. IS-Gebieten. Die Maßnahmen richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Allgemein kann Nachfolgendes festgehalten werden:

Bei der Durchführung von Ausstiegsprozessen bzw. vor der Initiierung von Deradikalisierungsmaßnahmen werden in der Regel interdisziplinäre Analyse- und Bewertungsprozesse durchgeführt, u. a. zur Identifizierung von möglichen Ansätzen zur Deradikalisierung. Ziel ist hierbei u. a. die Demobilisierung von der Szene und die Abkehr von extremistischen Denkweisen und Verhalten sowie die Stärkung der Stabilisierungsfaktoren und Reduzierung von Risikofaktoren bei den Rückkehrerinnen. So können wesentliche Teilaspekte in der Arbeit mit Rückkehrenden insbesondere in der frühzeitigen Informationsverdichtung, Einbindung und Unterstützung von Angehörigen, ggf. frühzeitige Einbindung und Abstimmung mit weiteren betroffenen Stellen sowie zuständigen Betreuern in den Regelstrukturen bestehen. Zudem ist bei Fällen von Rückkehrerinnen mit Kindern eine frühestmögliche Einbindung und Abstimmung mit den Jugendbehörden (ggf. auch Erziehungsberatungsstellen) unerlässlich.

6.3 Wird die Resozialisierung bereits eingereister Frauen und ihrer Kinder durch die Staatsregierung regelmäßig evaluiert?

Unter Berücksichtigung der staatlichen Erfahrungen aus den bisherigen Rückkehrsachverhalten sowie der ständigen Implementierung aktueller Forschungsergebnisse erweisen sich die bisherigen Deradikalisierungsmaßnahmen insgesamt als wirkungsvoll.

7.1 Wann wird in Bayern mit der ersten Einreise aus dem oben genannten Personenkreis gerechnet?

7.2 Wer organisiert die Einreise?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.2 verwiesen.

7.3 Wo in Bayern werden diese Personen zunächst untergebracht?

Die „Unterbringung“ der Rückkehrerinnen richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall, so werden beispielsweise Rückkehrerinnen aufgrund konkreter strafrechtlicher Vorwürfe (bspw. §§ 129a, b Strafgesetzbuch – StGB) direkt nach der Ankunft in Deutschland in Untersuchungshaft genommen, die Kinder in entsprechenden Einrichtungen aufgenommen oder durch Angehörige betreut.

8.1 Mit welchen Mitteln werden etwaige Straftaten dieses Personenkreises, die im Ausland begangen wurden, verfolgt?

Nach dem gesetzlich verankerten Legalitätsprinzip sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie müssen daher einen konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen. Dies gilt auch für im Ausland begangene Straftaten im Sinne der Fragestellung, sofern das deutsche Strafrecht im konkreten Einzelfall anwendbar ist. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall können auch im Wege der Rechtshilfe durchzuführende Ermittlungen im Ausland erforderlich sein.

8.2 Kann die Einreise einer Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit einem Islamisten verheiratet ist, bewirken, dass dieser aus humanitären Gründen ebenfalls einreisen darf, obwohl er keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (bitte ggf. vergangene Fälle aufführen und dazu eingelegte Rechtsmittel bzw. Rechtslage in Bayern allgemein)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.